

Amts- und Mitteilungsblatt **der Verwaltungsgemeinschaft** **Anhalt-Süd**

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Zehbitz
www.VGem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de



Jahrgang 9

Donnerstag, den 10. Januar 2002

Nummer 1

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd



Die Hektik des Alltags hat uns wieder - vergessen sind die Weihnachtsfeiertage 2001 und auch das Neujahrsfest 2002 ist anscheinend bewältigt.

Dennoch möchten wir es nicht versäumen, Ihnen und Ihren Angehörigen im Namen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd für das Jahr 2002 alles Gute vor allem Glück, Gesundheit sowie persönlichen Erfolg und Zufriedenheit zu wünschen.

Dabei endet die Aufzählung der "Guten Wünsche" nicht nur beim persönlichen Wohlbefinden, der Hoffnung auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit und Weiterentwicklung unserer Region. Vor dem Hintergrund der schrecklichen Terroranschläge am 11.09.2001 und den hieraus resultierenden kriegerischen Auseinandersetzungen erlangt der Wunsch auf ein friedliches Miteinander in der Welt besondere Bedeutung für das Jahr 2002. Die Umstellung der Währung von DM auf EURO, eine neue Steuergesetzgebung sowie viele angenehme/unangenehme Änderungen gelangen an den Rand der Belanglosigkeit, wenn es um den einen, ältesten Wunsch der Menschheit geht:

"Frieden in der Welt".

Lassen Sie uns gemeinsam in unserer Region einen Beitrag leisten, indem wir vielleicht öfters aufeinander zugehen, miteinander reden und das Interesse am Anderen nicht auf den Austausch von Höflichkeitsfloskeln und oberflächliche Anteilnahme erschöpfen. Man kann es keinem verbelen, dass er sich angesichts wachsender Unzulänglichkeiten, in seine eigene häusliche Welt zurückzieht und sich darum kümmert, wenigstens die persönlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. So schön dies auch für den einzelnen sein mag, sich ins Private zurückzuziehen, für das Ganze sieht es nicht gut aus. Wir dürfen nicht weiterhin tatenlos zusehen, wie die Menschen "am Rest der Welt" immer weniger interessiert sind. Solches Verhalten ist am allerwenigsten geeignet, wünschenswerte und notwendige Änderungen in Gang zu setzen und zu begleiten. Helfen Sie mit, dieser Gedankenlosigkeit und einer manchmal durchaus verständlichen Interessenlosigkeit mit aller Macht zu begegnen. Unterstützen Sie weiterhin alle in der Gemeinde Verantwortung tragenden Kräfte, diesen Prozess der Endsolidarisierung aufzuhalten und eine Umkehr zu bewirken. Wenn uns dies gemeinsam gelingt, schaffen wir die Basis, auf der wir eine Zukunft in Hoffnung aufbauen können.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und der Region Anhalt-Süd ein erfolgreiches Jahr 2002.

Bratek

Leiter der VGem Anhalt-Süd

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd

Amtlicher Teil

**Amtliche Bekanntmachungen
der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden**

Verwaltungsgemeinschaft

Nachwort zum Weihnachtsfest 2001

Weiße Weihnachten - für viele Grundlage eines perfekten Festes - blieb uns im vergangenen Jahr nicht verwehrt.

Bekanntermaßen schüttete Frau Holle pünktlich zum Heiligen Abend kräftig ihre Betten, so dass am 24.12.2001 alles harmlos in Schnee eingebettet war.

Des einen Segen, ist des anderen Fluch.

Gerade die Reisenden und Gäste unserer Region durften Bekanntheit mit den weißen Massen machen.

Vielerorts wurden wichtige Verbindungsstraßen durch meterhohe Schneeverwehungen unterbrochen und trugen dazu bei, dass diverse Fahrzeuge im Schnee stecken blieben. Ein Weiterkommen war in aller Regel nur durch Einsatz der Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren unserer Region möglich.

Diesen Kameraden/innen möchten wir stellvertretend für die zahllosen Hilfesuchenden im Nachgang unseren Dank aussprechen, auch am Heiligen Abend die ehrenamtlichen Pflichten gewissenhaft und ordnungsgemäß ausgeübt zu haben.

Der Dank gilt ebenso den Angehörigen dieser Kameraden/innen, die einsatzbedingt einen eingeschränkten Festtagsablauf hinnehmen mussten.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir für das Jahr 2002 alles Gute und alle Zeit "Gut Schlauch".

gez. Bratek

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Korrektur zur Veröffentlichung in der
Dezember-Ausgabe 2001, S. 2**

Bekannt gemacht wurde die

1. Änderung

der Gefahrenabwehrverordnung

der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Mitgliedsgemeinden: Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz vom 25.04.2001

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Gemeinde Cosa

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Cosa am 10.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen
zugestimmt**

Öffentlicher Teil

1. Die Gemeinde Cosa beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat Cosa beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates Cosa für das Jahr 2002.

Montag, 28.01.2002 Montag, 25.02.2002

Montag, 25.03.2002 Montag, 29.04.2002

Montag, 27.05.2002 Montag, 24.06.2002

Montag, 05.08.2002 Montag, 30.09.2002

Montag, 28.10.2002 Montag, 18.11.2002

Montag, 16.12.2002

Nichtöffentlicher Teil:

Abgelehnt wurde folgender Beschluss

3. Förderpause Dorferneuerung

Gemeinde Cösitz

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Cösitz am 19.11.2001 wurde folgenden Beschlüssen
zugestimmt**

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Cösitz für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):

Montag, 14.01.2002 Montag, 18.02.2002

Montag, 25.03.2002 Montag, 22.04.2002

Montag, 27.05.2002 Montag, 17.06.2002

Montag, 12.08.2002 Montag, 09.09.2002

Montag, 21.10.2002 Montag, 18.11.2002

Montag, 09.12.2002

2. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die Verbandssatzung des Wasserverbandes "Fuhnetal".

Nichtöffentlicher Teil

3. Billigkeitsregelungen für die Verträge über die Erschließungskosten "Am Kirchweg".

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Glauzig am 10.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

- Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
- Der Gemeinderat Glauzig beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Glauzig für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):

Montag, 04.02.2002	Montag, 11.03.2002
Montag, 08.04.2002	Montag, 06.05.2002
Montag, 03.06.2002	Montag, 05.08.2002
Montag, 02.09.2002	Montag, 07.10.2002
Montag, 04.11.2002	Montag, 09.12.2002
- Der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig beschließt, Herrn Volker Petratschek zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter für die Gemeinderatsergänzungswahl am 13.01.2002 zu berufen.

Nichtöffentlicher Teil:

- Personalangelegenheit
- Personalangelegenheit

Haushaltssatzung der Gemeinde Glauzig und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Glauzig in der Sitzung am 10.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	462.100,00 Euro,
in der Ausgabe auf	462.100,00 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	144.500,00 Euro,
in der Ausgabe auf	144.500,00 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

Glauzig, den 21.12.2001

gez. Schöbe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 14.01.2002 bis 24.01.2002 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Kämmererei, Zimmer 224 öffentlich aus.

Glauzig, den 21.12.2001

gez. Schöbe
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Glauzig

Gemeinderatsergänzungswahl am 13.01.2002 in der Gemeinde Glauzig

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird die dritte Veränderung der Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses öffentlich bekannt gegeben:

Gemeindevahlleiter	Stellv. Gemeindevahlleiter
Schöbe, Volkmar	Petratschek, Volker
Dorfstraße 70, Glauzig	Teichstraße 8, Glauzig

Schriftführerin	Stellv. Schriftführerin
Jahn, Angela	Defee, Eiltraut
Dorfstraße 14, OT Rohndorf	Dorfstraße 51, Glauzig

Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Petratschek, Heike	Weschke, Peter
Teichstraße 3, Glauzig	Dorfstraße 75, Glauzig
Kowalski, Hermann	Baier, Fredo
Dorfstraße 51a, Glauzig	Teichstraße 7, Glauzig
Schölzel, Rita	Rolle, Otto
Dorfstr. 32, OT Rohndorf	Dorfstraße 4, OT Rohndorf
Nelaimischkies, Frank	Schölzel, Wolfgang
Dorfstraße 71a, Glauzig	Dorfstraße 32, OT Rohndorf
Schöbe, Angelika	Millich, Sylvia
Dorfstraße 70, Glauzig	Dorfstraße 71, Glauzig

Glauzig, den 28.12.2001
gez. Volkmar Schöbe
Gemeindevahlleiter

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Glauzig

zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderatsergänzungswahl am 13.01.2002 in der Gemeinde Glauzig

findet am

Sonntag, d. 13.01.2002, 18.30 Uhr im Gemeindebüro Glauzig, Dorfstraße 38
statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--------|---|
| Top 1: | Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter |
| Top 2: | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| Top 3: | Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge |
| Top 4: | Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderatsergänzungswahl am 13.01.2002 in der Gemeinde Glauzig |
| Top 5: | Schließung der Sitzung |

Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez. Volkmar Schöbe
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Gnetsch

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnetsch am 11.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt den Zusammenschluss der Gemeinde Gnetsch mit der Gemeinde Weißandt-Göolzau.

Nichtöffentlicher Teil

3. Antrag auf Ratenzahlung PSK 9003/04

Gemeinde Görzig

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Görzig am 06.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat Görzig beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig vom 24.04.2000.
3. Der Gemeinderat Görzig beschließt den nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Görzig für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):
 Donnerstag, 07.02.2002
 Donnerstag, 14.03.2002
 Donnerstag, 11.04.2002
 Donnerstag, 23.05.2002
 Donnerstag, 13.06.2002
 Donnerstag, 15.08.2002
 Donnerstag, 12.09.2002
 Donnerstag, 17.10.2002
 Donnerstag, 14.11.2002
 Donnerstag, 12.12.2002
4. Der Gemeinderat Görzig beschließt die 1. Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek in der Gemeinde Görzig vom 16.12.1993.

Nichtöffentlicher Teil

5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI 01159 Flur 3, Flurstück Nr. 217/1
6. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI01154 Flur 1, Flurstück 110
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI01164, Dachgeschossausbau
8. Personalangelegenheit
9. Abschluss von Versicherungsverträgen für Gebäude der Gemeinde Görzig
10. Antrag zur Fällung eines Walnusssbaumes
11. Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Görzig, Flur 5, Flurstück 99/5 in einer Größe von 1420 qm

1. Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek in der Gemeinde Görzig vom 16.12.1993

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Görzig in seiner Sitzung am 06.12.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung

Geändert wird der § 5 Satz 2. Er erhält folgenden Wortlaut:
 Sie beträgt für jedes Medium je angefangenen Woche:
 für Erwachsene: 0,25 Euro
 für Kinder: 0,10 Euro

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig.
 Görzig, 16.12.2001
gez. Kniestedt
 Bürgermeister

Gemeinde Prosigk

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 18.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk vom 21.03.2000.
2. Der Gemeinderat Prosigk beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates Prosigk für das Jahr 2002.
 Dienstag, 22.01.2002
 Dienstag, 19.02.2002
 Dienstag, 19.03.2002
 Dienstag, 16.04.2002
 Dienstag, 14.05.2002
 Dienstag, 18.06.2002
 Dienstag, 20.08.2002
 Dienstag, 17.09.2002
 Dienstag, 15.10.2002
 Dienstag, 19.11.2002
 Dienstag, 03.12.2002

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

Stadt Radegast

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 26.11.2001 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Stadtrat Radegast beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Radegast vom 10.04.2000.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast am 04.12.2001 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Hauptausschuss der Stadt Radegast beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Hauptausschusses Radegast für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):
 Dienstag, 15.01.2002
 Dienstag, 29.01.2002
 Dienstag, 19.02.2002
 Dienstag, 12.03.2002
 Dienstag, 09.04.2002
 Dienstag, 07.05.2002
 Dienstag, 04.06.2002

Dienstag, 18.06.2002
 Dienstag, 13.08.2002
 Dienstag, 27.08.2002
 Dienstag, 10.09.2002
 Dienstag, 24.09.2002
 Dienstag, 08.10.2002
 Dienstag, 22.10.2002
 Dienstag, 05.11.2002
 Dienstag, 19.11.2002
 Dienstag, 10.12.2002

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast
 am 10.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen
 zugestimmt**

Öffentlicher Teil

1. Der Stadtrat Radegast wählt Stadtratsmitglied Herbert Ratey mit Wirkung vom 19.12.2001 als Vertreter des Bürgermeisters und gleichzeitig als ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates für den Verhinderungsfall.
2. Der Stadtrat der Stadt Radegast beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Radegast.
3. Der Stadtrat Radegast beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die zentrale Wasserversorgungssatzung der Stadt Radegast vom 21.12.1998.
4. Der Stadtrat Radegast beschließt die 1. Änderungssatzung zur Abgaben- und Entgeltsatzung zur Wasserversorgung der Stadt Radegast vom 21.12.1998.
5. Der Stadtrat Radegast beschließt die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Radegast für Wasserversorgung und Kommunalwohnungen vom 14.09.1998.
6. Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hort der Stadt Radegast.
7. Der Stadtrat Radegast beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Stadtrates Radegast für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):

Montag, 21.01.2002	Montag, 19.08.2002
Montag, 25.02.2002	Montag, 16.09.2002
Montag, 18.03.2002	Montag, 14.10.2002
Montag, 15.04.2002	Montag, 11.11.2002
Montag, 13.05.2002	Montag, 16.12.2002
Montag, 10.06.2002	

Nichtöffentlicher Teil

8. Ausschreibung von Reinigungsleistungen
9. Personalangelegenheiten
10. Ratenzahlung für die Begleichung von offenen Rechnungen zur Regenentwässerung Radegast
11. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 210/3 teilweise ca. 295 qm
12. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 517-4, Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 172/3

**Satzung zur Änderung der Satzung über
 die Erhebung einmaliger Beiträge für
 die öffentlichen Verkehrsanlagen in
 der Stadt Radegast**

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Radegast vom 15.06.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 4 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:
 "Bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch öffentlich- oder privatrechtliche gesicherte Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn unselbstständige	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m		60 v. H.
Gehweg	je 2,50 m		60 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m		60 v. H.
Beleuchtung			60 v. H.
Oberflächenentwässerung			60 v. H."

(2) § 4 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:
 "Bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn unselbstständige	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m		40 v. H.
Gehweg	je 2,50 m		60 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m		40 v. H.
Beleuchtung			40 v. H.
Oberflächenentwässerung			40 v. H."

(3) § 4 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:
 "Bei Straßen, die überwiegend dem inner- und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn unselbstständige	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m		50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m		50 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m		20 v. H.
Beleuchtung			30 v. H.
Oberflächenentwässerung			30 v. H."

§ 2

(1) In § 4 (2) Ziffer 7 werden die Worte "Ziffern 1 bis 5 35 v. H." durch die Worte "Ziffern 1 bis 6 50 v. H." ersetzt.

(2) In § 4 (2) Ziffer 8 werden die Worte "ungeachtet der Klassifizierung der Verkehrsanlage nach den Ziffern 1 bis 5" gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2002 in Kraft.

Radegast, den 17.12.2001

gez. Exner
 Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die zentrale Wasserversorgungssatzung der Stadt Radegast vom 21.12.1998 (Wasserversorgungssatzung)

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen der Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980, des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31. August 1993, in der derzeit geltenden Fassung, dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991, zuletzt geändert vom 15.08.2000 hat der Stadtrat Radegast in seiner Sitzung am 10.12.2001 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Im § 10 Abs. 3 werden die Worte "30 DM" durch die Worte "15,34 Euro" ersetzt.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast, Radegast, 17.12.2001

gez. Exner

Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Abgaben- und Entgeltsatzung zur Wasserversorgung der Stadt Radegast vom 21.12.1998

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 6, 8 und 44. Abs. 3 Nr. 1, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998, in der derzeit geltenden Fassung, der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen der Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980, des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31. August 1993, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991, zuletzt geändert vom 15.08.2000 und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Radegast vom 21. Dezember 1998, in der Fassung der 1. Änderungssatzung hat der Stadtrat Radegast in seiner Sitzung am 10.12.2001 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Im § 6 werden die Worte "0,50 DM/qm" durch die Worte "0,26 EUR/qm" ersetzt.
- Im § 10 Abs. 2 werden die Worte "12,00 DM/Monat" durch die Worte "6,14 EUR/Monat" (Qn 2,5), "60,00 DM/Monat" durch die Worte "30,68 EUR/Monat" (Qn 6), "204,00 DM/Monat" durch die Worte "104,30 EUR/Monat" (Qn 10),

"450,00 DM/Monat" durch die Worte "230,08 EUR/Monat" (Qn 15) ersetzt.

- Im § 10 Abs. 3 werden die Worte "12,00 DM/Monat" durch die Worte "6,14 EUR/Monat" ersetzt.
- Im § 11 Abs. 3 werden die Worte "2,93 DM pro Kubikmeter" durch die Worte "1,50 EUR pro Kubikmeter" ersetzt.
- Im § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "50,00 DM/Monat" durch die Worte "25,56 EUR/Monat" ersetzt.
- Im § 11 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte "7,50 DM/Tag" durch die Worte "3,83 EUR/Tag" ersetzt.
- Im § 11 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte "500,00 DM" durch die Worte "255,65 EUR" ersetzt.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast, Radegast, 17.12.2001

gez. Exner

Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Radegast für Wasserversorgung und Kommunalwohnungen vom 14.09.1998

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigVO) vom 20. August 1997, in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Radegast in seiner Sitzung am 10.12.2001 nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Im § 3 Abs. 1 werden die Worte "50.000 DM" durch die Worte "25.000 EUR" ersetzt.
- Im § 3 Abs. 2 werden die Worte "25.000 DM" durch die Worte "12.500 EUR" (Betriebszweig Wasserversorgung), "25.000 DM" durch die Worte "12.500 EUR" (Betriebszweig Kommunalwohnungen) ersetzt.
- Im § 4 Abs. 2 letzter Anstrich werden die Worte "25.000 DM" durch die Worte "12.500 EUR" ersetzt.
- Im § 6 Abs. 2 vorletzter und letzter Anstrich werden die Worte "10.000 DM" durch die Worte "5.000 EUR", "500 DM" durch die Worte "250 EUR" ersetzt.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser 3. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast. Radegast, 17.12.2001

gez. Exner

Bürgermeisterin

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hort der Stadt Radegast

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 150) in der derzeit geltenden Fassung, des §§ 22, 90 SGB VIII-KJHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1998 (BGBl. S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG) vom 26. Juni 1991 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 1999 (GVBl. S. 125) hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindereinrichtung Hort der Stadt Radegast beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Radegast unterhält in ihrem Gemeindegebiet eine Kindertageseinrichtung der Hortbetreuung als eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, den schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besuchen können. Die Kindereinrichtung Hort (nachfolgend Hort genannt) ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Paragraphen 22 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Radegast haben. Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Radegast möglich. Aufgenommen werden im Hort Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Grundlage für die Aufnahme des Kindes in den Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Einrichtungsträger und dem/den Sorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin des Hortes.

In Einzelfällen kann abweichend von der Reihenfolge der Anmeldungen die Aufnahme auch - unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich aufnehmen will;
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist;

- Kinder, deren Sorgeberechtigte berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 2 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) bleibt unberührt.

§ 3 Hortgebühren

Die Benutzung des Hortes ist gemäß § 18 KiBeG gebührenpflichtig. Für den Besuch des Hortes wird eine Hortgebühr erhoben. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten. Die Gebühren werden in ihrer Höhe durch den Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Gebührenhöhe für die Hortbetreuung
Platzkosten für ein Kind in der Einrichtung
monatlich

40 Euro

Platzkosten für zwei Kinder in der gleichen Einrichtung (Ermäßigung umfasst 30 v. H.)

je Kind monatlich

28 Euro

Platzkosten für drei Kinder in der gleichen Einrichtung (Ermäßigung umfasst 60 v. H.)

je Kind monatlich

16 Euro

Während der Ferienzeit wird für die Betreuung von Kindern, die regulär nicht im Hort angemeldet sind, eine Hortgebühr in Höhe von

täglich

2 Euro

fällig.

§ 4 Ermäßigung der Hortgebühr

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. vollen Erlass der Gebühren kann entsprechend § 90 SGB VIII i. V. m. § 18 KiBeG von den Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt) gestellt werden. Bis zu einem eventuellen Gebührenübernahmebescheid durch das zuständige Jugendamt ist die volle Gebühr an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich die Hortgebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen vier Wochen um 50 % für den Folgemonat.

§ 6 Beginn der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenschuld ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Hortplatzes durch den Einrichtungsträger monatlich zu entrichten. Fernbleiben der Kinder aus dem Hort berechtigt nicht dazu, die Zahlung der Hortgebühr zu unterbrechen. Die Hortgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung des Hortplatzes ist durch den/die Sorgeberechtigten schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich. Der Hortplatz kann durch die Stadt Radegast zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

- bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche;
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung;

- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb des Hortes nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

Wenn die Zahlung der Gebühren für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung des Hortes der Stadt Radegast ausgeschlossen. Eine Neuanmeldung ist für einen Hortplatz nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 8

Öffnungszeiten, Ferienregelungen

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten des Hortes haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich Montag - Freitag die Zeit von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn bzw. ab Schließung der Grundschule mit festen Öffnungszeiten bis spätestens 18.00 Uhr. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem Bedarf. Der Hort kann zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse geschlossen werden.

§ 9

Versicherung

Für den Weg zum Hort, für die Dauer des Aufenthaltes im Hort und für den Rückweg vom Hort besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 10

Elternvertretung

Eltern sollten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Die Elternschaft wird im Rahmen der Bestimmungen des KiBeGs im Hort an der Arbeit beteiligt.

§ 11

Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verloren gegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug, Fahrräder und Schmuck werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen des Hortes zurückzuführen ist.

§ 12

Schlussbestimmung

1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Hort der Grundschule der Stadt Radegast" vom 01.01.1995 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast.

Radegast, 17.12.2001

gez. Exner

Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich:

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt durch:

Im Norden:

die Gemarkungsgrenze zu Weißandt-Göolzau

Im Osten:

die Gemarkungsgrenze zu Cösitz

Im Süden (einschließlich):

die Flurstücke 97 (teilweise), 103 (teilweise), 106 (teilweise) und 108 (teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Schortewitz

Im Westen:

das Flurstück des Bahngleises der Strecke Magdeburg-Halle (Saale)

(2) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schortewitz:

Flur 3

95, 96/1, 96/2, 97 (teilweise), 98, 99, 100, 101, 103 (teilweise), 104, 105, 106 (teilweise), 107, 108 (teilweise).

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

Die Anzahl, die Standorte und die maximale Gesamthöhe dieser Anlagen sind in diesem Bebauungsplan mindestens zu regeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Schortewitz" als Satzung (Anlage).

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird die Veränderungssperre mit dem Inhalt beschlossen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Nichtöffentlicher Teil

3. Beschluss über Antrag auf Stundung für einen Straßenausbaubeitrag
4. Aufhebung des Beschlusses Vorlage Nr. 205/98 vom 24.02.1998 Kauf des Grundstückes Gemarkung Schortewitz, Flur 3, Flurstück 204/5
5. Beratung und Beschlussfassung zur Kreditaufnahme
6. Verpachtung Grund und Boden teilw. Flur 3, Flurstück 180

Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:

7. Aufhebung des Beschlusses-Nr. 172/2001 - Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI01113, Flur 3, Flurstück 97

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Schortewitz"

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Schortewitz" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Gemeinde Schortewitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schortewitz am 17.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Schortewitz" mit örtlichen Bauvorschriften.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt durch:

Im Norden:

die Gemarkungsgrenze zu Weißandt-Görlau

Im Osten:

die Gemarkungsgrenze zu Cösitz

im Süden (einschließlich):

die Flurstücke 97 (teilweise), 103 (teilweise), 106 (teilweise) und 108 (teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Schortowitz

Im Westen:

das Flurstück des Bahngleises der Strecke Magdeburg-Halle (Saale)

(2) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schortowitz:

Flur 3 95, 96/1, 96/2, 97 (teilweise), 98, 99, 100, 101, 103 (teilweise), 104, 105, 106 (teilweise), 107, 108 (teilweise).

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anlehnung an § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 - 5 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Anlage: Lageplan des Geltungsbereichs der Veränderungssperre Schortowitz, den 17.12.01

gez. Müller

BM Gemeinde Schortowitz

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

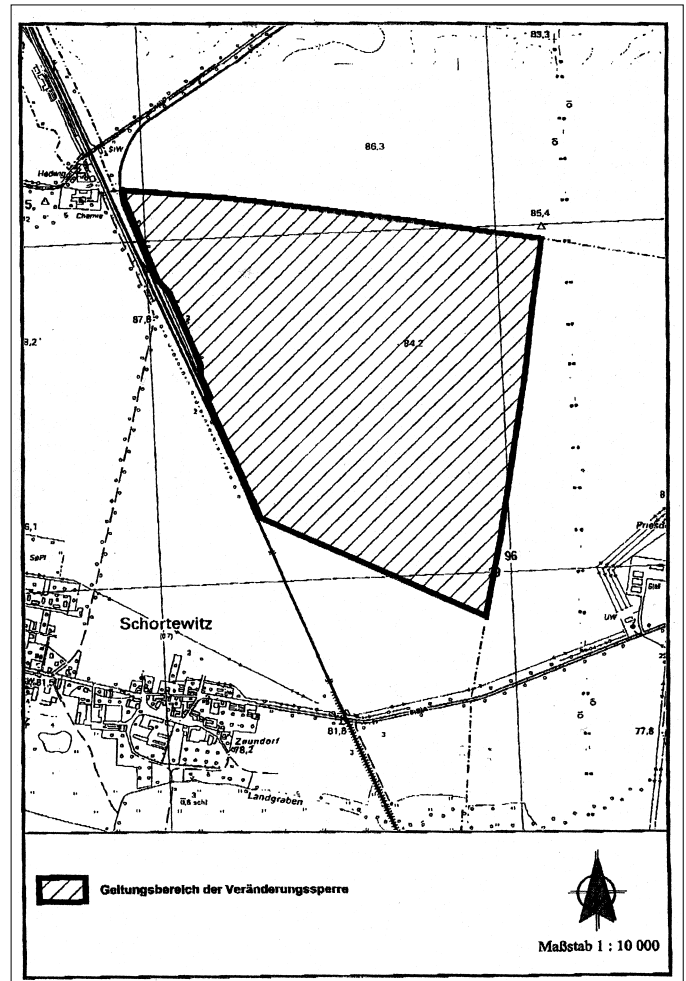
Die Veränderungssperre kann während der üblichen Sprechzeiten beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Schortowitz, den 17.12.01

gez. Müller

BM Gemeinde Schortowitz



VERLAG

WITTICH

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortowitz, Trebbichau an der Fuhrne, Weißandt-Görlau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0,

Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die
amtlichen Bekanntmachungen:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgem
einschaft Anhalt-Süd

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:

- Kirchenleben - Vereine und Verbände

- Schulnachrichten - Kindergärten - Geschichte - Verschiedenes

sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die
Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von
Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Achim Groß

- Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Berger, Telefon: 0171/4144035

oder Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzellexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die
Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentli-
chungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zei-
tungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des
Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche
insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Gemeinde Weißandt-Görlau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlau am 11.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

**Öffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung
Nichtöffentlicher Teil:**

1. Vergabe Bauvorhaben Umbau ehemalige Kegelbahn zum Gemeindezentrum
2. Abschluss eines Geschäftsbesorgungs-Vertrages

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlau am 20.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschließt den Zusammenschluss der Gemeinde Weißandt-Görlau mit der Gemeinde Gnatsch.
3. Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschließt die 1. Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek in der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 23.01.1997.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die Benutzerordnung für die Sporthalle in der Köthener Straße.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die Benutzergebührenordnung für die Sporthalle in der Köthener Straße.
6. Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschließt den Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Weißandt-Görlau und der Anhaltinischen Sozialberatung e. V.
7. Die Gemeinde Weißandt-Görlau erteilt mit Hinweisen das Einvernehmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnatsch (Stand 16.10.2001), weil die Gemarkung Weißandt-Görlau durch die vorliegende Planung nicht negativ berührt wird.

Nichtöffentlicher Teil

8. Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau zum Bauvorhaben Flur 5, Flurstück 120/75, 120/100
9. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 601-2 Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 4, Flurstück 185
10. Löschungsbewilligung Grundbuch Weißandt-Görlau, Blatt 657

1. Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 23.01.1997

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende 1. Änderung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Geändert wird der § 5 Satz 2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Sie beträgt für jedes Medium je angefangene Woche:
für Erwachsene: 0,25 Euro.
für Kinder: 0,10 Euro.

**§ 2
Schlussbestimmungen**

- (1) Die 1. Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau. Weißandt-Görlau, 21.12.2001
gez. *Bresch*
Bürgermeister

Benutzerordnung für die Sporthalle der Gemeinde Weißandt-Görlau

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, § 44 Abs. 3 Nr. 1 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 20.12.2001 nachfolgende Benutzerordnung :

**§ 1
Nutzung**

1. Gegenstand dieser Benutzerordnung ist die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Weißandt-Görlau; Sporthalle, Köthener Straße
2. Die Sporthalle dient den ortsansässigen Sportvereinen, Schule, Kindertagesstätte, Vereinen, Interessengruppen, Parteien, Organisationen, juristischen Personen und Personenvereinigungen, sowie den Einwohnern als Stätte zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten, Ausstellungen und Veranstaltungen. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikels 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Vorrang der Nutzung der Sporthalle haben die im Absatz 2 benannten Nutzer. Wird die Sporthalle durch diese zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortsansässige Nutzer analog dem Absatz 1.
4. Für die Nutzung wird entsprechend der Regelungen der Benutzergebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Weißandt-Görlau eine Benutzergebühr erhoben.

**§ 2
Anmeldung**

1. Die Anmeldefrist für die Nutzung der Sporthalle beträgt in der Regel 2 Wochen vor dem Nutzungstermin. Die Anmeldung ist schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt-Süd" - Hauptamt - und den Bürgermeister zu richten. Für den Trainings- und Spielbetrieb der Sportvereine und den Schulsport der Grundschule der Gemeinde Weißandt-Görlau wird jährlich ein Sporthallenbelegungsplan erstellt.
2. Die Genehmigung zur Nutzung erteilt der Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragter Vertreter.

**§ 3
Pflichten des Nutzers**

1. Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzerordnung der Sporthalle an und ist verpflichtet, für deren Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
2. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt einen verantwortlichen Beauftragten.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
4. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzeichnen.

**§ 4
Haftung**

1. Die Gemeinde übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Nutzung der Sportstätte die Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße

- Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
 - Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang der Nutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Geräte Anlagen entstehen.
 - Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte oder Bedienstete.

§ 5

Schlussbestimmungen

- Die Benutzerordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Weißandt-Görlau, 21.12.01

gez. Bresch

Bürgermeister

Benutzergebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Weißandt-Görlau

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung § 44 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 in der derzeit geltenden Fassung §§ 2 und 5 Abs. 1 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau nachfolgende Benutzergebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sporthalle in der Köthener Straße der Gemeinde Weißandt-Görlau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Sporthalle in der Köthener Straße der Gemeinde Weißandt-Görlau in Anspruch nimmt.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Benutzungsgebühr

- Für die Nutzung der Sporthalle werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

Trainingseinheit/h (Nutzer bis 18 Jahre)	11 Euro
Trainingseinheit/h (Nutzer ab 19 Jahre)	30 Euro
Turniere	1. Tag
Nutzer bis 18 Jahre	100 Euro
Nutzer ab 19 Jahre	200 Euro
Kurse der Krankenkassen 90 min.	45 Euro

Ausstellungen

bei Selbstreinigung (täglich)

100 Euro

bei Fremdreinigung (täglich)

200 Euro

- Für nicht fristgemäß in Anspruch genommener Leistung wird bei rechtzeitiger Abmeldung, mindestens 4 Tage vor dem angemeldeten Nutzungstermin, keine Gebühr erhoben.
- Jede Überschreitung der beantragten Nutzungsdauer verpflichtet den Nutzer zur Nachzahlung der Gebühr.
- Wird der Nutzer wegen eines Verstoßes gegen die Haus- oder Benutzerordnung der Sportstätte verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass.
- Die Nutzung der Sporthalle ist für nachfolgend aufgeführte Nutzer gebührenfrei:
 - eingetragene gemeinnützige Vereine der Gemeinde Weißandt-Görlau
 - die Grundschule der Gemeinde Weißandt-Görlau für den Schul- und Freizeitsport, sowie für Schulveranstaltungen
 - die Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Görlau für Veranstaltungen
 - die Ortsgruppe der Volkssolidarität und den Seniorenclub der Gemeinde Weißandt-Görlau
 - Jugendclub Klein-Weißandt und Jugendclub in der Köthener Straße der Gemeinde Weißandt-Görlau
 - Veranstaltungen der Gemeinde Weißandt-Görlau
 - Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Görlau
- Über weitere Befreiungen von der Gebührenpflicht entscheidet der Hauptausschuss.

§ 4

Schlussbestimmungen

- Die Benutzergebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Die Bekanntmachung der Benutzergebührenordnung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Weißandt-Görlau, 21.12.2001

gez. Bresch

Bürgermeister

Gemeinde Zehbitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 28.11.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

- Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark" mit Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch in der gegenwärtig gültigen Fassung. Der Geltungsbereich befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Radarstation Lennewitz. Er wird im Norden durch die Gemarkung Hinsdorf und im Westen durch die Gemarkung Riesdorf begrenzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Zehbitz,

Flur 6, Flurstücke: 36, 32/1, 33/1, 38/1.

- Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Bildung einer Planungsgemeinschaft zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Gemeinde Riesdorf gem. Pkt. 2.5.7. des "Regionalen Entwicklungsprogramms für den Regierungsbezirk Dessau" vom 21.03.2000 in Verbindung mit § 204 Baugesetzbuch, in der derzeit gültigen Fassung.

- Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz vom 12.04.2000.

- Der Gemeinderat Zehbitz beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Zehbitz für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):

Mittwoch, 16.01.2002
 Mittwoch, 27.02.2002
 Mittwoch, 20.03.2002
 Mittwoch, 24.04.2002
 Mittwoch, 22.05.2002
 Mittwoch, 12.06.2002

Mittwoch, 14.08.2002
 Mittwoch, 11.09.2002
 Mittwoch, 16.10.2002
 Mittwoch, 13.11.2002
 Mittwoch, 11.12.2002

Tierhalter bzw. den mit der Führung Beauftragten. Nicht nur, dass die Nichtbeseitigung empfindliche Bußgelder bis zu 5.000,00 Euro auslösen kann - die Einhaltung der Beseitigungspflicht fördert Akzeptanz und Harmonie zwischen Hundebesitzern und Nicht-hundebesitzern. Darüber hinaus trägt es dazu bei, dass unsere Gemeinden attraktiv bleiben und fördert das Verständnis zwischen Hundebesitzern und Nichthundebesitzern.

Nichtöffentlicher Teil:

5. Außerplanmäßige Ausgabe Planungskosten Gehwegbau Zehbitz

Brenntage

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden Folgendes bekannt

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Wahlhelfer gesucht für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 21.04.2002

Für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 21.04.2002 benötigen alle Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd Wahlhelfer, welche in den Wahlvorständen mitarbeiten. Ein Wahlvorstand setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie 2 - 4 Beisitzern. Die Besetzung der Wahlvorstände erfolgt am Wahlsonntag ab 07.00 Uhr bis zum Ende der Stimmauszählung, nachdem die Wahl 18.00 Uhr abgeschlossen wurde. Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten ein Erfrischungsgeld von 16,00 Euro für den Tag der Wahl.

Jeder Einwohner unserer Mitgliedsgemeinden, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat, kann sich zur Ausübung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau, Frau Tellensky oder Frau Höse bis zum 11.02.2002 wenden. Es wird darauf hingewiesen, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Wahllehrenamt zu übernehmen. In dem Zusammenhang wird auf §§ 48, 49 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Schiedsstelle
 Bekanntmachung**

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 29.01.2002 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. *Schley*

Vorsitzender

An alle Hundehalter bzw. Hundeführer der Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd!

Hiermit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass gemäß § 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd vom 17.04.1996 Hunde auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden müssen. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Gleichzeitig möchten wir an alle Hundeführer appellieren, darauf zu achten, dass der öffentliche Verkehrsraum (Wege, Straßen, Plätze) nicht durch das Abkoten Ihres Hundes verunreinigt wird. Die Beseitigung vorgenannter Verunreinigungen obliegt gem. § 4 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung dem jeweiligen

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA Nr. 25/1993) und des § 4 Satz 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl.) hat der Landkreis Köthen am 19.04.1995 eine Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden für den Geltungsbereich des Landkreises Köthen beschlossen. Die Verordnung des Landkreises wurde am 28.04.1995 im Amtsblatt des Landkreises Köthen veröffentlicht. Folgende Mindestabstände sind beim Verbrennen einzuhalten:

- 50 m zu - Gebäuden
- 100 m zu - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
- Gebäuden mit weicher Bedachung
- öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
- Energieversorgungsanlagen
- Wäldern

Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten und gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden. Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten.

Das Verbrennen ist auch dann, wenn eine Genehmigung vorliegt, verboten bei Inversionswetterlagen bzw. Smogsituationen und bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).

Folgende Brenntage sind festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Termin	Ausweichtag
Cosa	09.02.02	23.02.02
	16.02.02	
Glauzig	02.02.02	16.02.02
	09.02.02	
Gnetsch	09.02.02	23.02.02
	16.02.02	
Görzig	09.02.02	23.02.02
	16.02.02	
Libehna	02.02.02	16.02.02
	09.02.02	
Prosigk	26.01.02	23.02.02
	16.02.02	
Riesdorf	09.02.02	23.02.02
	16.02.02	
Schortewitz	02.02.02	23.02.02
	09.02.02	
Treblichau/Fuhne	02.02.02	16.02.02
	09.02.02	
Weißandt-Gölzau	09.02.02	23.02.02
	16.02.02	
Zehbitz	09.02.02	23.02.03
	16.02.02	
Cösitz	02.02.02	23.02.02
	09.02.02	
Radegast	02.02.02	16.02.02
	09.02.02	

Für alle Orte gilt einheitlich die Zeitfestlegung für alle Brenntage: 9.00 - 16.00 Uhr

gez. *Wagner, Leiterin des Hauptamtes*

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne" Löbejün für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortewitz und Trebbichau a. d. Fuhne

Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne" am 30.01.2002

Tag: 30.01.2002	Uhrzeit: 19.00 Uhr	TOP 5	Bericht des Verbandsvorsitzenden
Ort: Plötz, Kreisstraße 11a	Sitzungsraum der Gemeinde Plötz	TOP 6	2. Lesung und Beschlussfassung Wirtschaftsplan 2002
Tagesordnung		TOP 7	Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung
- Öffentlicher Teil -		TOP 8	Bericht zum Arbeitsstand der Beitragskalkulation
TOP 1	Eröffnung der Sitzung	- Nichtöffentlicher Teil -	
TOP 2	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit	TOP 9	Information zu einem Berufungsverfahren
TOP 3	Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	<i>gez. O. Hilbig</i>	
TOP 4	Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung	<i>Verbandsvorsitzender</i>	

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Tourenplan Bücherbus

10.01.2002 und 31.01.2002

13.45 Uhr	Stadt Radegast (Schule)
14.20 Uhr	Gemeinde Zehbitz
14.45 Uhr	OT Wehlau
15.05 Uhr	OT Lennewitz
15.30 Uhr	Gemeinde Riesdorf
16.00 Uhr	Stadt Radegast (Markt)
16.35 Uhr	Gemeinde Cösitz
17.00 Uhr	OT Priesdorf
17.25 Uhr	Gemeinde Gnetsch

14.01.2002 und 04.02.2002

15.00 Uhr	OT Ziebigk
15.20 Uhr	OT Pösigk
16.00 Uhr	Gemeinde Prosigk
16.40 Uhr	Gemeinde Libehna

15.01.2002 und 05.02.2002

15.25 Uhr	OT Hohnsdorf
15.50 Uhr	Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne
16.15 Uhr	OT Rohndorf
16.40 Uhr	Gemeinde Glauzig

18.01.2002 und 08.02.2002

15.00 Uhr	Gemeinde Schortewitz
-----------	----------------------

Trinkwasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem 11. Februar 2002, bietet die AFU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit

von 11.00 bis 12.00 Uhr in Radegast, im Freizeitzentrum, W.-Rathenau-Str. 8,

Wasser- und Bodenproben gegen Kostenerstattung untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen.

Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

AFU e.V. Mittweida

MEAG informiert - MEAG informiert - MEAG informiert

MEAG Störungs-Hotline 01801-884411

Sehr geehrte Kunden,

waren wir auch in der Vergangenheit stets bemüht, die elektrische Energieversorgung in hoher Qualität zu gewährleisten, freuen wir uns, Ihnen eine weitere Verbesserung des Kundenservice mitteilen zu können. Ab 1. Januar 2002 erreichen Sie die zuständige Störungsstelle unter der einheitlichen Rufnummer der MEAG Störungs-Hotline 01801-884411 (zum Citytarif).

Ihr MEAG-Team

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

07.01.2002 bis 14.01.2002

Dipl.-Med. A. Petri • Tel.: Köthen (03496) 510034

14.01.2002 bis 21.01.2002

V. Reinicke • Tel.: Edderitz (034976) 32282

21.01.2002 bis 28.01.2002

Dr. med. G. Meidel

Tel.: Köthen (03496) 213685 • Handy: (0171) 6928391

28.01.2002 bis 04.02.2002

Dipl.-Med. C. Schultz • Tel.: Gröbzig (034976) 22238

04.02.2002 bis 11.02.2002

Dr. med. E. Schwerdtfeger • Tel.: Gröbzig (034976) 22232

11.02.2002 bis 18.02.2002

Dr. med. G. Meidel

Tel.: Köthen (03496) 213685 • Handy: (0171) 6928391

**Wochenendbereitschaftsdienst
Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt-
Gölzau/Reupzig**

07.01.2002, 7.00 Uhr - 14.01.2002, 7.00 Uhr
Dr. Försterling, Weißandt-Gölzau
Tel.-Nr.: 0163/3727299
14.01.2002, 7.00 - 21.01.2002, 7.00 Uhr
Dr. Buchheim, Köthen
Tel.-Nr.: 03496/214152
21.01.2002, 7.00 Uhr - 28.01.2002, 7.00 Uhr
Frau Funk, Radegast
Tel.-Nr.: 034978/22542
28.01.2002, 7.00 Uhr - 04.02.2002, 7.00 Uhr
Frau Graf, Radegast
Tel.-Nr.: 034978/21244
04.02.2002, 7.00 Uhr - 11.02.2002, 7.00 Uhr
Frau Frömmigen, Reupzig
Tel.-Nr.: 034977/21395
11.02.2002, 7.00 Uhr - 18.02.2002, 7.00 Uhr
Dr. Buchheim, Köthen
Tel.-Nr.: 03496/214152

Schulnachrichten/Kindergärten

Der Weihnachtsmann kam mit der Eisenbahn

Schon Tage vor dem großen Tag war in der Kita in Weißandt-Gölzau reges Treiben und große Aufregung zu spüren. Überall wurde gebastelt, gebacken und Geschenke verpackt.



Von vielen fleißigen Helfern wurde ein richtiger Weihnachtsmarkt gezaubert. Ein fleißiger Vati stellte einen echten Marktstand her, an welchem dann viele Leckereien zum Probieren bereit lagen. Am Morgen begrüßte festliche Musik und herrlicher Duft von Kerzen und Plätzchen die Kinder, die mit leuchtenden Augen die KITA betraten. Sogar Frau Holle ließ ein paar Flocken fallen, zur Freude aller Kinder. Der Morgen begann mit einem gemütlichen Frühstück in den einzelnen Gruppenräumen. Für die Kleinen zauberten die fleißigen Helfer ein leckeres Bufett. Die Großen durften sich ihr Frühstück selbst zubereiten.



Punkt 9:30 Uhr trafen sich alle Kinder auf dem Weihnachtsmarkt, um sich die Geschichte vom "gierigen Rentier" anzuhören, in welche der Weihnachtsmann schließlich mit der Eisenbahn zu den Kindern fahren musste, denn die Rentiere waren so fett gefüttert mit vielen Plätzchen, dass sie nicht mehr laufen konnten. So geschah es auch in Gölzau. Von weitem hörte man Glöckchen läuten und schon liefen alle Kinder aufgeregt hinaus auf den Spielplatz. Dort war dann die riesige Überraschung. Der Weihnachtsmann mit seinen vielen Geschenken saß auf einer echten Holz-eisenbahn. Diese wird nun immer den Kindern zur Verfügung stehen, um ausgiebig damit zu spielen. Jede Gruppe bekam nun aus den Händen des lieben Mannes (oder vielleicht doch einer Frau????) altersgerechtes Spielzeug überreicht.



Ein weiterer Höhepunkt sollte nun folgen. Die neue Eisenbahn hatte ja gar keinen Namen. Kurz überlegt und schon war der richtige gefunden. Die Kinder taufte die Bahn auf den Namen "Molli". Nun war es an der Zeit, dass die Kinder all die neuen Dinge ausprobieren konnten. Einige entschieden sich für die Eisenbahn, andere wiederum schlenderten über den Weihnachtsmarkt, um all die leckeren Sachen zu testen. Es gab dort Bratäpfel, Schnabbeleien, Plätzchen und leckeren Früchtetee. Ein tüchtiger Waffelbäcker zauberte wohlschmeckende Naschereien. Andere wiederum tanzten und sangen zu schöner kindlicher Weihnachtsmusik.

Zum Mittagessen trafen alle Kinder wieder in ihren Gruppenräumen ein, um einen wunderschönen und ereignisreichen Tag ausklingen zu lassen.

Dank möchten wir noch einmal allen sagen, welche zum Gelingen des Festes beitrugen.

Auch danken wir allen Sponsoren und fleißigen Sammlern von Altpapier, durch welche die Beschaffung der Eisenbahn möglich wurde.

Das Kuratorium

Achtung!

Auch im neuen Jahr findet an jedem letzten Donnerstag im Monat unser Schnuppertag in der Kita statt. Alle Eltern und ihre Sprösslinge, welche noch nicht unsere Einrichtung besuchen, sind herzlich willkommen.

Verschiedenes

Mein Kind nimmt Drogen?!

Früher oder später kommen Kinder und Jugendliche in Kontakt mit Suchtmitteln, mit "legalen" ebenso wie mit "illegalen". Sie sehen, dass im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis und in der Öffentlichkeit Zigaretten, Alkohol und Schmerz- oder Beruhigungsmittel konsumiert werden. Sie beobachten, dass Schulkameraden - oft sehr früh - anfangen zu rauchen, dass Freunde, Bekannte oder Leute aus der "Clique" Drogen nehmen oder bereits massive Probleme mit Alkohol oder verbotenen Drogen, wie Haschisch oder Ecstasy, haben.

Viele Merkmale einer ganz normalen pubertären Entwicklung könnten auch ein Hinweis auf einen Drogenmissbrauch sein: plötzlich abfallende Schulleistungen, Kinder ziehen sich von Familienaktivitäten zurück, Stimmungsschwankungen ohne Anlass und im Besonderen Wechsel des Freundeskreises, Einsamkeit und Antriebslosigkeit.

Wenn sich der Verdacht festigt, dass Ihr Kind etwas mit Drogen zu tun hat, ist es wichtig Ruhe zu bewahren. Gerade jetzt gilt es, den Kontakt zum Jugendlichen aufrechtzuerhalten und sein Vertrauen zu gewinnen.

Wenn Sie mit Ihrem Kind sprechen, sollten Sie informiert sein: über Sucht und Suchtmittel, aber auch über Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten.

Informieren Sie sich!!!

Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes

Bärteichpromenade 12b

06366 Köthen

Telefon: 03496/429521

Drogenberatungsstellen der BRD

Internet: www.meb.uni-bonn.de

www.drobs-halle.de



Cannabis

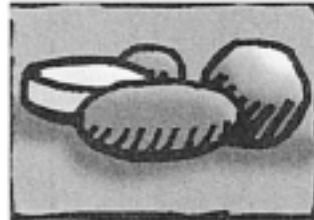
Haschisch ist das gepresste Harz des indischen Hanfs (Cannabis). Als Marihuana oder "Gras" werden die getrockneten Blüten oder Blattspitzen bezeichnet. Der be-

rauschende Wirkstoff des Hanfs heißt Tetrahydrocannabinol - kurz THC. Der THC-Gehalt variiert je nach Züchtung. Je höher der THC-Gehalt ist, desto stärker ist auch die Wirkung - ähnlich wie bei Bier und Schnaps die Rauschwirkung vom unterschiedlich hohen Alkoholgehalt abhängig ist. Cannabis, außer als Nutzpflanze ohne Rauschwirkung, unterliegt dem Betäubungsmittelgesetz.

Üblicherweise wird Haschisch in Zigarettenform - der so genannte "Joint" - oder aus speziellen Pfeifen geraucht. Seltener wird Haschisch mit Speisen vermischt gegessen oder in Getränken wie Tee oder Kakao getrunken. Meistens bewirkt Haschisch ein gesteigertes Wahrnehmungsempfinden vor allem für Farben und Musik. Viele Konsumenten bekommen mehr oder weniger starke Halluzinationen, die als angenehm, aber auch als sehr bedrohlich erlebt werden können.

Manche werden eher nervös und hektisch, andere eher ruhig oder apathisch. Viele erleben überhaupt keine Wirkungen.

Häufiger oder dauerhafter Konsum von Cannabisprodukten über einen längeren Zeitraum kann zu Schädigungen der Atemorgane führen; im Haschischrauch sind auch krebserregende Substanzen nachgewiesen. Bei regelmäßigem Konsum über einen längeren Zeitraum ist ein Nachlassen der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit und der Motivation zum Lernen zu beobachten.



Ecstasy*

Ecstasy ist eine illegale, synthetische Droge (chemische Formel: 3,4 Methylen-Dioxy-N-Methyl-Amphetamin = MDMA) und wird in Form verschiedenfarbiger Pil-

len, Tabletten oder Kapseln verkauft, die geschluckt werden. Ecstasy besitzt außer der stimulierenden Effekten auf das Nerven- und Herz-Kreislauf-System (man fühlt sich wach und ange-

regt) auch eine leicht sinnestäuschende und bewusstseinsverändernde Potenz (größere Offenheit, Gefühle von Wärme und Verliebtheit). Körperliche Symptome sind die Erhöhung der Körpertemperatur, des Blutdruckes und des Pulses sowie eine Vergrößerung der Pupillen. Übelkeit, Mundtrockenheit, Verkrampfung der Kiefermuskulatur und Koordinierungsschwierigkeiten der Bewegungen können Nebenwirkungen von Ecstasy sein.

Unmittelbare Nachwirkungen des Ecstasy-Gebrauchs sind mit einem "Kater" zu vergleichen: Müdigkeit, Motivationslosigkeit, Unkonzentriertheit, Appetitverlust, Depressionen, Angstzustände, Schlafstörungen und Schmerzen in der Nierengegend können auftreten und werden durch durchtanzte Nächte und gestreckte Tabletten noch gefördert. Am nächsten Tag ist man total ausgelaugt und kommt oft tagelang nicht mehr in Gang.

Ecstasy erzeugt keine körperlichen Entzugerscheinungen, aber eine seelische Abhängigkeit kann sehr wohl entwickelt werden. Über die Langzeitfolgen von regelmäßigem Ecstasy-Konsum ist bislang nur sehr wenig bekannt. Allzu häufiger und hochdosierter Konsum kann aber wahrscheinlich zu bleibenden Hirnschäden führen. In der Vergangenheit ist es in Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz und auch in Deutschland zu Todesfällen im Zusammenhang mit Ecstasy gekommen. Experten gehen davon aus, dass dabei verschiedene Faktoren eine Rolle gespielt haben können: Überhitzung des Körpers, extremer Flüssigkeitsverlust, Einnahme einer überhöhten Dosis und gleichzeitige Kombination mit anderen Drogen.

FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

KARIN BERGER

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



AMTSBLATT

...einfach besser informiert

**Bürgerhaus am Markt -
Theater Köthen**

Veranstaltungsangebot Januar

Achtung: Ab 02.01.2002 Zahlungsmittel nur noch "Euro"!

Kartenvorverkauf für alle Veranstaltungen: 8. Januar 2002
 Dienstag, 15.01.2002/20.00 Uhr
 Jörg "Ko" Kokott: " 30 Jahre und kein bisschen leiser!"
 Ein Folk-Abend vom Feinsten.
 Donnerstag, 17.01.2002/20.00 Uhr
 Dia-Audio-Visions-Vortrag von Hans Wellner
 "Irland - Bilder und Geschichten der grünen Insel"
 Dienstag, 22.01.2002/9.00 Uhr - 11.00 Uhr Kinderfasching (1. - 4. Klasse)
 Mittwoch, 23.01.2002/9.00 - 11.00 Uhr Kinderfasching (1. - 4. Klasse)
 "... Märchen aus 1001 Nacht...!"
 Mittwoch, 23.01.2002/15.00 - 18.00 Uhr
 "Faschingstanz für Senioren"
 Donnerstag, 24.01.2002/9.00 - 11.00 Uhr Kinderfasching für Kindergärten: "Märchen aus 1001 Nacht"
 Samstag, 26.01.2002/20.00 - 2.00 Uhr "Künstler (Unterwasser) Fasching"
 "Neptun, Arielle und Moby Dick treffen sich auf der Titanic"
 (Vorbestellte Karten unbedingt bis zum 17.01.2002 abholen, danach erlischt der Reservierungsanspruch und nicht abgeholte Karten werden weiterverkauft)
 Sonntag, 27.01.2002/16.30 Uhr Köthener Schloss/Spiegelsaal
 Liederabend "Winterreise" - Liederzyklus von Franz Schubert mit Matthias Henneberg (Bariton) und Marlis Jacob (Klavier)
 Dienstag, 29.01.2002 bis Donnerstag, 31.01.2002/9.00 - 11.00 Uhr Kinderfasching (1. - 4. Klassen)
 "Märchen aus 1001 Nacht"
 Mittwoch, 30.01.2002/15.00 - 17.00 Uhr Jugendfasching (10 - 13 Jahre)
 ... super tolle Faschingsfete... "Märchen aus 1001 Nacht"

Frau Anna Steiger zum 92. Geburtstag
 Frau Elli Freyberg zum 81. Geburtstag
 OT Rohndorf
 Frau Anneliese Richter zum 78. Geburtstag
 OT Rohndorf
 Herr Franz Bachmann zum 78. Geburtstag
 OT Rohndorf

Gemeinde Gnetsch
 Herr Otto Schmidt zum 82. Geburtstag
 Frau Waltraud Müller zum 60. Geburtstag
 Frau Irmgard Hillner zum 65. Geburtstag
 Frau Jutta Reinke zum 60. Geburtstag

Gemeinde Görzig
 Frau Annemarie Jarski zum 75. Geburtstag
 Herr Manfred Pawlak zum 65. Geburtstag
 Frau Elfriede Lattauschky zum 82. Geburtstag
 Frau Elfriede Fiedler zum 75. Geburtstag
 Herr Otto Fiedler zum 81. Geburtstag
 Frau Dora Dombrowsky zum 75. Geburtstag
 Frau Elsa Lattauschke zum 86. Geburtstag
 Frau Emmi Lipkowski zum 81. Geburtstag
 Frau Elise Daut zum 81. Geburtstag
 Frau Elli Besthorn zum 87. Geburtstag
 Herr Franz Bukall zum 65. Geburtstag
 Frau Irmgard Jarski zum 70. Geburtstag
 Frau Christa Wünsch zum 65. Geburtstag
 OT Reinsdorf
 Frau Marie Skusa zum 98. Geburtstag
 OT Reinsdorf
 Frau Liesbeth Skusa zum 76. Geburtstag
 OT Reinsdorf
 Frau Sophie Ebert zum 101. Geburtstag
 OT Reinsdorf
 Herr Gerhard Hobusch zum 79. Geburtstag
 OT Reinsdorf
 Herr Wilhelm Reinelt zum 78. Geburtstag
 OT Station Weißsandt-Gölzau

Wir gratulieren



Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

Gemeinde Cositz
 Herr Konrad Vital zum 65. Geburtstag
 Herr Alwin Lewonig zum 70. Geburtstag
 Frau Julianne Kuhnt zum 77. Geburtstag
 Frau Gertrud Leidke zum 83. Geburtstag
 Herr Norbert Jüchtzer zum 65. Geburtstag
 OT Priesdorf
 Frau Gisela Thielicke zum 79. Geburtstag
 OT Priesdorf

Gemeinde Cosa
 Frau Hilda Cäsar zum 79. Geburtstag
 Frau Rosa Kudlik zum 79. Geburtstag
 OT Pösigk

Gemeinde Glauzig
 Frau Frida Paukstat zum 89. Geburtstag
 Frau Elisabeth Kupka zum 79. Geburtstag
 Frau Herta Reinemann zum 79. Geburtstag

Gemeinde Libehna
 Herr Wolfgang Kupfer zum 65. Geburtstag
 OT Repau

Gemeinde Prosigk
 Frau Gertrud Naß zum 82. Geburtstag
 Frau Barbara Heine zum 60. Geburtstag
 Frau Ella Vorrath zum 83. Geburtstag
 Frau Minna Oertel zum 80. Geburtstag
 OT Fernsdorf
 Frau Hildegard Holtz zum 83. Geburtstag
 OT Fernsdorf
 Frau Anna Rode zum 83. Geburtstag
 OT Fernsdorf
 Frau Marlies Walter zum 60. Geburtstag
 OT Fernsdorf
 Frau Frieda Bär zum 70. Geburtstag
 OT Fernsdorf
 Frau Agate Falkenberg zum 76. Geburtstag
 OT Fernsdorf

Stadt Radegast
 Frau Marie Schebesta zum 91. Geburtstag
 Herr Helmut Mende zum 82. Geburtstag
 Frau Charlotte Kohlbaum zum 79. Geburtstag
 Herr Werner Mischkewitz zum 70. Geburtstag
 Herr Heinz Wendrich zum 78. Geburtstag
 Frau Hilda Stein zum 75. Geburtstag
 Frau Gertrud Pander zum 83. Geburtstag
 Herr Otto-Heinz Schwarzkopf zum 65. Geburtstag

Herrn Günter Grube	zum 70. Geburtstag
Herrn Rudolf Teuchler	zum 82. Geburtstag
Herrn Rudi Meyer	zum 77. Geburtstag
Frau Herta Bagrowski	zum 79. Geburtstag
Frau Gerda Kube	zum 78. Geburtstag
Frau Else Dorn	zum 87. Geburtstag
Frau Barbara Welke	zum 60. Geburtstag
Frau Johanna Koschine	zum 79. Geburtstag

Gemeinde Schortewitz

Frau Ida Zimmermann	zum 83. Geburtstag
Frau Marianne Seifert	zum 77. Geburtstag
Frau Gertrud Hensel	zum 83. Geburtstag
Frau Hildegard Pittler	zum 78. Geburtstag

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

Frau Helga Aßel	zum 77. Geburtstag
Frau Gertrud Hölzel	zum 80. Geburtstag
Herrn Horst Röpke	zum 65. Geburtstag
OT Hohnsdorf	
Frau Hilde Höpner	zum 60. Geburtstag
OT Hohnsdorf	

Gemeinde Weißandt-Görlau

Frau Luise Schumann	zum 87. Geburtstag
Frau Anna Laske	zum 93. Geburtstag
Frau Christa Heise	zum 60. Geburtstag
Frau Elly Adler	zum 79. Geburtstag
Frau Gertrud Kunze	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Zwanzig	zum 76. Geburtstag
Frau Wilhelmine Gräfe	zum 86. Geburtstag
Frau Dorothea Janke	zum 82. Geburtstag
Frau Ruth Jentzsch	zum 70. Geburtstag
Frau Ilse Rau	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Zehbitz

Herrn Heinz Schnöckel	zum 76. Geburtstag
Frau Erika Gänsch	zum 76. Geburtstag
Frau Ruth Hänsch	zum 70. Geburtstag
OT Lennewitz	
Herrn Alfred Falke	zum 80. Geburtstag
OT Wehlau	
Frau Elsbeth Ballert	zum 80. Geburtstag
OT Zehmitz	

- Anzeige -**Sprachreisen nach England und Schottland**

(red). Der gemeinnützige Verein Freundeskreis England - Ostdeutschland e.V. organisiert auch 2002 wieder etwas Besonderes für alle Sprachbegeisterten. Im Kursort Torquay an der englischen Riviera, in Northampton (Mittelengland) und in Edingburgh (Schottland) finden wieder von März bis Oktober 2002 Englischsprachkurse sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene und Senioren statt. Die Reisen dauern wahlweise zwei, drei oder vier Wochen. Neben den 15 Zeitstunden Englischunterricht pro Woche wird allen ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm geboten. Ausflüge in die Umgebung, Sportveranstaltungen, Tanz und Kultur stehen dabei auf dem Programm. Die Sprachstudenten werden in englischsprachigen Gastfamilien untergebracht und haben so die Möglichkeit, auch außerhalb der Unterrichtsstunden ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Die Anreise kann mit dem Flugzeug oder per Bus und Bahn erfolgen.

Weitere Informationen - auch zu Vergünstigungen und Rabatten - sind unter der Telefonnummer 0341 / 46 21 854 (Carmen Baudisch) erhältlich.

-Anzeige-**Dreifacher Nutzen für Bauherren**

(wnp). Modernes Bauen ist sehr facettenreich - Bauherren müssen daher sehr frühzeitig bestimmte Entscheidungen treffen. So zum Beispiel über den Einbau eines Schornsteins. Das traditionelle Bauteil liegt dabei voll im Trend: Dank seiner Universität macht es Hausbesitzer unabhängig vom jeweiligen Heizenergieträger - egal, ob Gas, Öl, Holz oder Holzpellets, ein moderner Schornstein "verträgt" jeden Brennstoff.

Mit einem derart innovativen Mehrwert-Schornstein - der nach Empfehlungen der Initiative Pro Schornstein am besten über drei Züge verfügen sollte - macht sich der Hausbesitzer nicht nur unabhängig von der Wärmequelle, er schafft sich auch vollkommen neue Wege des Energiesparens: Am ersten Zug wird die herkömmliche Zentralheizung installiert. Der zweite Zug ist für den Anschluss eines Kamin- oder Kachelofens gedacht. Dieser entlastet nicht nur in der Übergangszeit das zentrale Heizsystem, sondern sorgt mit seiner angenehmen Wärme auch für ein besonders schönes "Wohnbehagen". Der dritte Zug schließlich ist als Multifunktionszug vorgesehen und dient beispielsweise der - auch nachträglichen - Aufnahme von Versorgungsleitungen einer Solaranlage.

Ein derart zukunftssicherer Schornstein gewährleistet größtmögliche Unabhängigkeit von allen derzeit dankbaren Energieträgern. Dadurch kann der Hausbesitzer jederzeit von fossilen Brennstoffen, die ja deutlichen Preisschwankungen ausgesetzt sind, auf regenerative, sehr preisstabile Energieträger wie die innovativen Holzpellets wechseln. Moderne Heiztechnik sorgt dafür, dass mit diesen Holzpellets der gleiche Bedienkomfort wie mit Öl oder Gas erzielt werden kann.

Auch für diese Art des Heizens ist jedoch ein modernes Schornsteinsystem Voraussetzung.

Zudem kommt hierbei auch der Umweltgedanke deutlich zum Tragen: Im Gegensatz zu den fossilen Energieträgern Gas oder Öl ist Holz ein nachwachsender Rohstoff, der bei der Verbrennung nur so viel Kohlendioxid freisetzt, wie er während der Wachstumsphase aufgenommen hat.

Fazit. Der Schornstein darf in einer durchdachten Bauplanung nicht fehlen - er macht flexibel, steigert den Wohn- und Immobilienwert und tut der Umwelt etwas Gutes. So bleibt der Hausbesitzer frei in der Entscheidung, welche Energieform optimal für seine individuellen Ansprüche geeignet ist.

Weitere Informationen gibt es bei der Initiative Pro Schornstein e. V., Drosselweg 9, in 84478 Waldkraigburg, Fax: 08638/88 02 31 oder unter info@proschornstein.de